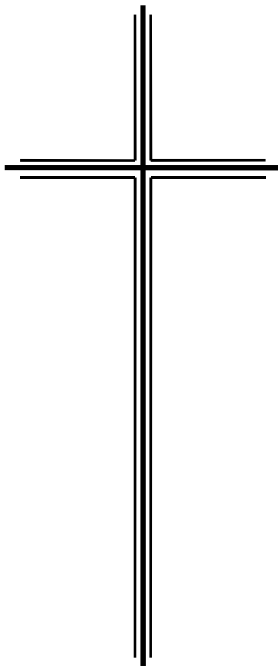


Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Hubert Pöllath

verstorben ist.

Herr Pöllath war vom 01.10.1980 bis 31.05.2009 beim Landratsamt Unterallgäu im Bereich des Verbraucherschutzes tätig. Seine freundliche und kollegiale Art sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 5. März 2020

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	65
Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020	66
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Bioenergie Lochbrunner UG & Co. KG, Dorfstraße 34, 87772 Pfaffenhausen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 101 und 104 der Gemarkung Schöneberg	67
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag und Ostermontag (10.04.2020 und 13.04.2020)	68
Abfallentsorgung; Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2020	69
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Kammlach (Schulverbandssatzung) Vom 17.02.2020	72

24 - 150

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch Veröffentlichung im Internet (www.unterallgaeu.de/wahlen) gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt die Wahl ablehnen können, ist die genannte Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Diese Bekanntmachung gilt auch für eine eventuelle Stichwahl des Landrats am 29. März 2020.

Mindelheim, 2. März 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas durch die Bioenergie Lochbrunner UG & Co. KG,
Dorfstraße 34, 87772 Pfaffenhausen, auf den Grundstücken
Flur-Nrn. 101 und 104 der Gemarkung Schöneberg**

Die Bioenergie Lochbrunner UG & Co. KG betreibt auf den oben genannten Grundstücken eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort werden derzeit zwei Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 956 kW betrieben. Durch die beantragte Erweiterung um ein drittes BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.013 kW überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die Biogaserzeugungsanlage wurde am 28.08.2012 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die damals angezeigte jährliche Biogaserzeugungsmenge beträgt 1.658.271 Nm³, nun sollen 1.700.000 Nm³ Biogas erzeugt werden. Neben dem neuen BHKW sollen außerdem ein Technikgebäude mit zwei Pufferspeichern, ein zusätzliches Endlager und ein Notkühler errichtet werden. Außerdem ist eine Umwallung Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 19.02.2020, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 5. März 2020

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag und Ostermontag (10.04.2020 und 13.04.2020)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 10.04.2020	Montag 13.04.2020	Dienstag 14.04.2020	Mittwoch 15.04.2020	Donnerstag 16.04.2020
verlegt auf	Samstag 11.04.2020	Dienstag 14.04.2020	Mittwoch 15.04.2020	Donnerstag 16.04.2020	Freitag 17.04.2020
Normaler Abfuhrtag	Freitag 17.04.2020				
verlegt auf	Samstag 18.04.2020				

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 24. Februar 2020

54 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2020**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2020 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	23.04.2020 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	23.04.2020 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	23.04.2020 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	23.04.2020 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	23.04.2020 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	30.04.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	08.05.2020 ab 07:00 Uhr
Woringen	08.05.2020 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	07.05.2020 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	07.05.2020 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	14.04.2020 ab 08:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	14.04.2020 ab 08:00 Uhr
---	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	30.04.2020 ab 07:00 Uhr
Fellheim	30.04.2020 ab 07:00 Uhr
Pleiß	30.04.2020 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	04.05.2020 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	04.05.2020 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

04.05.2020 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	28.04.2020 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	28.04.2020 ab 07:00 Uhr
Stetten	28.04.2020 ab 07:00 Uhr
Unteregg	27.04.2020 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	24.04.2020 ab 07:00 Uhr
Lauben	24.04.2020 ab 07:00 Uhr
Westerheim	29.04.2020 ab 07:00 Uhr
Kammlach	22.04.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

20.04.2020 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	21.04.2020 ab 07:00 Uhr
Kirchheim	21.04.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	11.05.2020 ab 08:00 Uhr
Lautrach	11.05.2020 ab 08:00 Uhr
Legau	11.05.2020 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

27.04.2020 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

20.04.2020 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	07.05.2020 ab 07:00 Uhr
Lachen	07.05.2020 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	05.05.2020 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	05.05.2020 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	29.04.2020 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	29.04.2020 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet	16.04.2020 ab 06:00 Uhr
-------------	-------------------------

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach)	17.04.2020 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	06.05.2020 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	06.05.2020 ab 07:00 Uhr
Hawangen	05.05.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	22.04.2020 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	22.04.2020 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	21.04.2020 ab 07:00 Uhr
Salgen	21.04.2020 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim	24.04.2020 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	
Amberg	15.04.2020 ab 07:00 Uhr
Türkheim	15.04.2020 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	15.04.2020 ab 07:00 Uhr
Rammingen	15.04.2020 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	
Tussenhausen	17.04.2020 ab 07:00 Uhr
Mattsies	17.04.2020 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	17.04.2020 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	20.04.2020 ab 08:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benutzen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.

- Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten
Tel.: (08 31) 5 91 17-11

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

- Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 3. März 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 19. März 2019, Gz.: RvS-SG 44-5103.110-1/2, Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5/2019, Seiten 78/79, für das Gebiet der Gemeinden Kammlach und Stetten die Grundschule Kammlach mit dem Schulsitz in der Gemeinde Kammlach und der Außenstelle in Stetten errichtet.

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Kammlach hat am 05.12.2019 die folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu, Az.: 24 - 0280 vom 12.02.2020 genehmigte Verbandsatzung beschlossen.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Kammlach (Schulverbandssatzung) Vom 17.02.2020

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1, Art. 2, Art. 11, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 47 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Satzung:

§ 1

Bestand, Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Kammlach mit der Außenstelle Stetten als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Kammlach und Stetten.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Kammlach (Gemeinden Kammlach und Stetten ohne den Gemeindeteil Erisried).

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Kammlach“ und hat seinen Sitz in Kammlach.

§ 2

Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3

Verbandsversammlung

(1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden die Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten die Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 4

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5
**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder
der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 6
Geschäftsgang des Verbandes

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7
Geschäftsführung des Verbandes

(1) Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim eine jährliche Entschädigung von 1.500,00 €, ab 2021 erhöht sich die Entschädigung entsprechend dem allgemeinen Preisindex.

(2) Für das Jahr 2019 wird aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands eine Entschädigung von 1.200,00 € festgelegt.

§ 8
Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 9
Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 10
Finanzierung des Schulverbands

(1) Jedes Mitglied des Schulverbands kommt für die Kosten der jeweiligen Schule vor Ort selbstständig auf (Personalkosten, Versicherungen, Beiträge und Gebühren, Gebäudeunterhalt, Fahrkosten, Schulweg, Sportunterricht, etc.).

(2) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Diese wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

(3) Die Schulverbandsumlage wird einmal jährlich zum 31. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Ist die Haushaltssatzung des Schulverbands zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des vergangenen Jahres zu leisten.

§ 11
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12
Bekanntmachung des Schulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu.
- (2) Der Inhalt der Bekanntmachung wird im Internet veröffentlicht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammlach, 17. Februar 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Steidele
Schulverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat